

Übung im Bürgerlichen Recht für Fortgeschrittene
WS 2007/08

2. Klausur
am Mittwoch, 16. Januar 2008

Auf der Baustelle des Unternehmers U fällt ein Baukran wegen Maschinenschadens aus. U ruft bei F an, einem Unternehmer im Nachbarort, dem U schon mehrfach mit Werkzeugmaschinen u. a. „ausgeholfen“ hat und fragt ihn, ob er ihm für zwei Stunden einen ähnlichen Kran „leihen“ könne. F bejaht dies. Auf einem Transportfahrzeug des U wird der Kran vom Hof des F abgeholt und zur Baustelle gebracht und dort auch sogleich ohne weitere Überprüfung eingesetzt. Als der Kranführer des U, der diese Art von Kränen langjährig fehlerfrei bedient hat, eine unvermeidliche Pause macht, löst sich die vom Kranführer zuvor festgestellte Arretierung der Schwenkvorrichtung. Der Kran dreht sich auf dem leicht abschüssigen Gelände; dabei trifft der Schwenkarm ein am Straßenrand ordnungsgemäß abgestelltes Fahrzeug des X. Es entsteht Sachschaden in Höhe von 15.000 Euro, den U bezahlt.

Ein Kranführer K des F bestätigt, dass bereits beim letzten Einsatz (bei F) das Anhalten des Schwenkarms „Schwierigkeiten bereitet“ habe. Jedoch habe sich K wegen dringender Arbeiten hierum nicht gekümmert und F auch nichts mitgeteilt. Beim Abholen des Krans war K nicht anwesend.

Kann U von F Ersatz für die gezahlten 15.000 Euro verlangen?

Hinweis für die Bearbeitung: Das StVG ist nicht einschlägig und auch nicht zu prüfen. Bei der „Maschinenleihe“ zwischen U und F wurde ein Entgelt bisher nicht gefordert und verlangt; lediglich der Kraftstoffverbrauch wurde vergütet. Unfälle haben sich im übrigen nicht ereignet.